

# **NÖ Standortbeiträgeverordnung 2026 (NÖ StandbeiVO 2026), Erläuterungen**

## **Allgemeiner Teil**

### **1. Ist-Zustand:**

Die derzeit geltende NÖ Standortbeiträgeverordnung, LGBl. Nr. 26/2024, regelt die Verteilung der Beitragsleistungen der Standortgemeinden ab dem Jahr 2024.

### **2. Soll-Zustand:**

Es soll nunmehr durch die gegenständliche Verordnung die Verteilung der Beitragsleistungen der Standortgemeinden für das Jahr 2026 festgelegt werden, um eine validere Übereinstimmung mit den im Geltungszeitraum aktuellen Daten zu gewährleisten.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Verordnungsentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

### **5. EU-Konformität:**

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Im Falle der Realisierung des Entwurfes kommt es zu einer geringfügigen Verschiebung der finanziellen Aufwendungen der Standortgemeinden von NÖ Fondsrankenanstalten. Die finanzielle Gesamtbelastung dieser Gemeinden wird nicht erhöht. Das Land und der Bund sind nicht unmittelbar betroffen.

## **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Es ist dabei insbesondere darauf zu verweisen, dass es sich beim gegenständlichen Entwurf um keine Bestimmung auf dem Gebiet des Abgabenrechts handelt und auch der Finanzausgleich nicht betroffen ist. Regelungsziel ist es, einen Ausgleich für die finanziellen Vorteile der Standortgemeinden im Jahr 2026 entsprechend der gesetzlichen Verordnungsermächtigung zu schaffen. Rechtshistorisch betrachtet ist ein Zusammenhang mit der Übernahme der Rechtsträgerschaft an diversen von Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Krankenanstalten durch das Land Niederösterreich zu sehen, wodurch ein Sachkonnex zum Abgabe- bzw. Finanzausgleichsrecht ausgeschlossen ist. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass auf den Entwurf die Ausnahme des Artikel 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, nicht anzuwenden ist.

## **9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030:**

Durch diese Verordnung sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

## **10. Zustimmungsrecht der Bundesregierung:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

## **11. Einspruchsrecht der Bundesregierung:**

Es besteht kein Einspruchsrecht der Bundesregierung.

## **Besonderer Teil**

### **1. Zu § 1:**

Bei der Übernahme der Gemeinde- und Gemeindeverbandskrankenanstalten in den Jahren 2003 bis 2009 schloss das Land NÖ mit jeder Gemeinde bzw. mit jedem Gemeindeverband einen Übergabevertrag. Diese Verträge enthielten auch Regelungen, die die finanziellen Rahmenbedingungen der Übertragung und die geplante gesetzliche Umsetzung umfassten. Dadurch sollte den durch die Übernahme der finanziellen Lasten der Krankenanstalten durch das Land NÖ entstandenen Verschiebungen in der Struktur der Krankenanstaltenfinanzierung Rechnung getragen werden.

Am 31.8.2005 erfolgte die Kundmachung der 22.Novelle des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440-24, mit welcher auch der § 66a in das niederösterreichische Krankenanstaltenrecht eingeführt wurde. § 66a NÖ KAG in seiner Stammfassung trat am 1.1.2006 in Kraft. Mit dieser Bestimmung wurden erstmals Beiträge der Standortgemeinden festgelegt. Im § 66a NÖ KAG wurde die Verteilung des Gesamtbeitrages der Beitragsleistungen der Standortgemeinden für die Jahre 2018 bis 2023 festgelegt.

Der § 66a Abs. 5 leg.cit. sieht vor, dass die Landesregierung ab dem Jahr 2024 mit Verordnung die Verteilungsverhältnisse auf Basis der aktuellen Zahlen festzulegen hat. Die Verteilung des Gesamtbetrages der Beitragsleistung der Standortgemeinden hat dabei gemäß § 66a Abs. 3 NÖ KAG zur Hälfte nach dem Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden zu erfolgen. Der restliche Betrag wird im Wesentlichen zur Hälfte nach dem Verhältnis der Personalaufwendungen und zur anderen Hälfte nach den Sachaufwendungen der NÖ Fondskrankenanstalten an den jeweiligen Standorten verteilt. Dementsprechend erfolgte die Verteilung der Beitragsleistungen der Gemeinden ab dem Jahr 2024 durch die NÖ Standortbeiträgeverordnung, LGBl. Nr. 26/2024. Der vorliegende Entwurf nimmt auf Basis der für das Jahr 2026 aktuellen Zahlen entsprechend dem § 66a Abs. 3 NÖ KAG eine Festlegung des Verteilungsverhältnisses für das Jahr 2026 vor.

## **2. Zu § 2:**

Dabei handelt es sich um eine besondere Inkrafttretensbestimmung. Die Zulässigkeit des angeordneten rückwirkenden Inkrafttretens ergibt sich aus § 66a Abs. 5 zweiter Satz NÖ KAG.